

§ 11 TV-L Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

2Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. 3Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. 4Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

1Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. 2In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. 3Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. 4Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

zum Ablauf:

Der/Die Beschäftigte stellt einen **Antrag** mit dem Verringerungsbegehren auf dem Dienstweg gegenüber D2. Der Antrag nach § 11 Abs. 1 TV-L ist formfrei, aus Beweissicherungsgründen ist jedoch Textform zu empfehlen. Er unterliegt aber dem Bestimmtheitsgebot. Zum Inhalt der Geltendmachung gehört deshalb das konkrete Datum, **ab** dem die Arbeitszeit verringert werden soll und der tarifvertraglich vorgesehene **Grund** für die Arbeitszeitverringerung, da ansonsten nicht erkennbar ist, ob der Beschäftigte einen Antrag nach § 11 Abs. 1 TV-L stellt oder eine Erörterung nach § 11 Abs. 2 TV-L begehrt.

Sollten Sie nicht an allen 5 Tagen der Arbeitswoche arbeiten wollen, muss die grundsätzliche Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage **schriftlich** festgelegt werden (einzelne Ausnahmen aus dienstl. o. privaten Erfordernissen sind natürlich möglich).

Daran bemisst sich auch die Berechnung des Urlaubsanspruches, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L:

⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.